

Der Verbandsvorstand hat in seiner Sitzung am 22./23.02.2013 folgende Änderung der Spielordnung beschlossen:

§ 47 Nachweis der Spielberechtigung

1. Vor jedem Pflicht- oder Freundschaftsspiel sind dem Schiedsrichter vom Platzverein das der mit der Aufstellung beider Mannschaften versehene Spielberichtsformular in doppelter Ausfertigung **Spielbericht** und von beiden Vereinen die Spielerpässe unaufgefordert vorzulegen.
2. Kommt ein Verein der Verpflichtung, den Spielbericht auszufüllen, nicht nach, kann diesem Verein das Spiel verloren und dem Spielgegner als gewonnen gewertet werden. Die endgültige Entscheidung über die Spielwertung trifft die zuständige Rechtsinstanz gemäß § 46 Ziffer 2 b der SpO.
3. Bei Fehlen ~~des Spielerpasses oder Vorlage eines Spielerpasses ohne einen mit dem Vereinsstempel versehenen~~ ~~ein im Sinne von § 10 befestigtes Lichtbildes im~~ Spielerpass, bei Fehlen der Unterschrift im Spielerpass oder bei Fehlen des Spielerpasses hat der betreffende Spieler ebenfalls unaufgefordert einen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis vorzulegen. In Ausnahmefällen kann der Spielerpass oder der Lichtbilddausweis bis unmittelbar nach Spielende beigebracht und unaufgefordert dem Schiedsrichter vorgezeigt werden. Für die Vorlage vorschriftsmäßiger Spielerpässe sind die Vereine verantwortlich.

Spieler, auch Auswechselspieler, deren Spielerpass fehlt **oder** deren Spielerpass kein ~~im Sinne von § 10 befestigtes~~ Lichtbild ~~enthält oder keine Unterschrift enthält oder in deren~~ Spielerpass das Lichtbild nicht mit dem Vereinsstempel versehen ist und die dem Schiedsrichter auch keinen anderen mit einem Lichtbild versehenen Ausweis vorlegen, sind nicht einsatzberechtigt. **Im Falle fehlender Spiel- oder Einsatzberechtigung erfolgt eine Ahndung gemäß § 46 der Spielordnung und gemäß § 38 RuVO, wobei sich eine Spielwertung auf das Spiel beschränkt, bei dem der Mangel festgestellt wurde.**

Das Fehlen von Spielerpässen bzw. oder die Vorlage ~~nicht ordnungsgemäßer von~~ Spielerpässen, die kein Lichtbild oder keine Unterschrift enthalten, oder in denen das Lichtbild nicht mit dem Vereinsstempel versehen ist, hat eine Geldstrafe gemäß § 37 RuVO zur Folge, wenn der Spieler spiel- und einsatzberechtigt war und sich vorschriftsmäßig ausgewiesen hat. **Im Falle fehlender Spiel- oder Einsatzberechtigung erfolgt eine Ahndung gemäß § 46 der Spielordnung und gemäß § 38 RuVO.**

...